

Zweckverband
Nord-Ost-Gruppe
Neunburg vorm Wald
Bärnhof 2
92431 Neunburg vorm Wald
Tel. 09672 / 9208540 Fax. 09672 / 920855100
mail@nord-ost-gruppe.de
www.nord-ost-gruppe.de



**Verbandssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
vom 1. September 2024**

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 25. Juni 2024,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 21. August 2024 des Landkreises Schwandorf

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1	Rechtsstellung	Seite 4
§ 2	Verbandsmitglieder	Seite 4
§ 3	Räumlicher Wirkungsbereich	Seite 5
§ 4	Aufgaben des Zweckverbandes	Seite 5

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5	Verbandsorgane	Seite 6
§ 6	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	Seite 6
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung	Seite 7
§ 8	Sitzung der Verbandsversammlung	Seite 7
§ 9	Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	Seite 8
§ 10	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	Seite 9
§ 11	Zusammensetzung des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 12	Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 13	Zuständigkeit des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 14	Wahl des Verbandsvorsitzenden	Seite 11
§ 15	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Seite 11
§ 16	Dienstkräfte des Zweckverbandes	Seite 12

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 17	Anzuwendende Vorschriften	Seite 12
§ 18	Haushaltssatzung	Seite 13
§ 19	Erledigung der Aufgaben	Seite 13
§ 20	Geschäftsstelle und Kassenverwaltung	Seite 14
§ 21	Rechnungs- und Prüfungswesen	Seite 14

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 15
§ 23	Auflösung	Seite 15
§ 24	Inkrafttreten	Seite 15
	Bekanntmachungsvermerk	Seite 16

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 1. September 2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erlässt gemäß Art. 18 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.250.000,00 €.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neunburg vorm Wald, Schwarzhofen, Dieterskirchen, Thanstein, Schwarzach, Neukirchen-Balbini, Schwarzenfeld, Niedermurach und Winklarn.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Gesetzen und DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.

Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten bzw. Oberflur- als Unterflurhydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.

Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(7) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstückstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Gesamtzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist festgeschrieben und beträgt 26 Verbandsräte. Jedes Verbandsmitglied erhält zunächst einen Verbandsrat. Die weiteren Verbandsräte werden auf die Verbandsmitglieder nach dem d'Hondt'schen Verfahren im Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse verteilt. Bei einer Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist die Zahl der Verbandsräte insoweit anzupassen, dass die Stadt Neunburg vorm Wald mindestens 50 % der Verbandsräte stellt. Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Verbandsmitglieder auf einen Verbandsrat wird durch Los entschieden.

(3) Die Verteilung der Verbandsräte wird vor Zusammentritt der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen errechnet und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt; es werden die Zahlen zum Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Erhöht sich die Zahl der Hausanschlüsse einer Mitgliedsgemeinde zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen, so erfolgt keine Neuberechnung der Verteilung der weiteren Verbandsräte auf die Verbandsmitglieder.

(6) Wird eine Gemeinde neu in den Zweckverband aufgenommen, so erhält sie bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl unabhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse nur einen Verbandsrat. Die Zahl der Verbandsräte in der Verbandsversammlung (Abs. 2 Satz 1) erhöht sich insoweit.

(7) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit endet, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- e) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
- f) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung der Entschädigung;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
- i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung;
- j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 oder der Vorstandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten unter 50.000,00 € ausgelöst werden;
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000,00 € netto mit sich bringen; § 13 Abs. 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern; im Verbandsausschuss müssen Verbandsräte aus mindestens drei Mitgliedsgemeinden vertreten sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§12

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

- a) die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist;
- b) die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist;
- c) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans in einer Höhe von 50.000,00 € netto bis 250.000,00 € netto zu vergeben;
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten über 50.000,00 € ausgelöst, sie nicht unter § 15 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a) bis d) fallen und nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
- e) den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
- f) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;

g) die notwendigen Unterhaltungsarbeiten und die vom Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrgenommenen Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines gewählten Stellvertreters wird der Zweckverband durch die weiteren Stellvertreter nach außen vertreten. Hierzu wird folgende Reihenfolge bestimmt:

1. Der erste Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald
2. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Niedermurach

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen (Art. 26 Abs. 1, Art. 38 KommZG, Art. 43 GO). Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Im Übrigen kann der Verbandsvorsitzende Lieferungen und Leistungen im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einer Höhe von 50.000,00 € netto in eigener Zuständigkeit vergeben. Zu den Aufgaben des jeweils amtierenden Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch folgende Angelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
- b) die Abgabe von Erklärungen über Löschungen, den Rangrücktritt oder die Pfandfreigabe von bzw. mit dinglichen Rechten, einschließlich Vormerkungen;

- c) die Genehmigung von Messungen sowie Erklärungen von Auflassungen, soweit jeweils bereits notarielle Vorurkunden vorhanden sind, und zwar auch, wenn die Wertgrenzen von § 10 Abs. 2 Buchstabe a und /oder § 13 Abs. 1 Buchstabe d überschritten sind;
- d) die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten;
- e) der Abschluss von Sondervereinbarungen zur Begründung von besonderen Benutzungsverhältnissen nach der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (WAS).

(3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorstandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Mitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Verbandsausschuss bestellt einen Geschäftsführer, sofern nicht von der Möglichkeit des § 19 Abs. 1 Gebrauch gemacht wird. Er kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

(1) Der Zweckverband betreibt die Aufgabe „Wasserversorgung“ als Regiebetrieb innerhalb der eigenen Verwaltung (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art 88 Abs. 6 GO).

(2) Der Zweckverband wendet auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung analog der

Eigenbetriebe an (Art. 40 Abs. 2 KommZG). Ein Eigenbetrieb im Sinne von Art. 88 GO wird nicht gegründet und betrieben. Insbesondere findet Art. 107 GO keine Anwendung.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans; getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
- b) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

(5) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(6) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Art. 42 KommZG).

(7) Gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 Komm ZG wird als Maßstab (Umlegungsschlüssel), nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben, die Zahl der Hausanschlüsse zum Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres festgelegt.

§ 19 Erledigung der Aufgaben

(1) Der Zweckverband kann die Erledigung der Aufgaben aus den Bereichen Verwaltung, Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen durch Zweckvereinbarung auf ein Verbandsmitglied übertragen.

(2) Aufgaben von Mitgliedsgemeinden, die in Zusammenhang mit der Verbandsaufgabe stehen, kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung übernehmen.

§ 20

Geschäftsstelle und Kassenverwaltung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsführer.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Neunburg vorm Wald durch die Stadtwerke Neunburg vorm Wald mitgeführt. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21

Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss dem Verbandsausschuss binnen sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vor, der Verbandsversammlung in deren nächster Sitzung.

(2) Der Jahresabschluss wird von einem Prüfungsausschuss, der aus drei Verbandsräten besteht, örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsräte bestellt; für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt, nach der Feststellung erfolgt die Entlastung durch Beschluss.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den örtlichen Tageszeitungen im Verbandsgebiet bekannt zu machen.

§ 23

Auflösung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt. Mit dem ausscheidenden Mitglied hat eine Auseinandersetzung über die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens stattzufinden, sofern diese Gegenstände zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht mehr benötigt werden.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2020 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 26.07.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald


Klaus Zeiser

Verbandsvorsitzender

